



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV
3003 Bern

konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 7. Juli 2023 sgv-ml/ye

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Covid-19-Pandemie sowie die drohende Energiemangellage im vergangenen Winter haben gezeigt, dass im Hinblick auf die Verkehrsführung in Ausnahmesituationen ein ganzheitlicheres Bild vonnöten ist. Daher werden in der Vorlage die Verordnung über die Koordination des Verkehrs in Hinblick auf Ereignisse (VKOVE) sowie die Verordnung über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen (VVTA) in einer neuen «Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen» (VKOVA) zusammengefasst. Dabei werden unter anderem der gewerblichen Gütertransport auf der Strasse sowie der Luftverkehr stärker einbezogen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv begrüsst die Anerkennung der Systemrelevanz des Strassentransports sowie der Luftfracht im Rahmen der neuen VKOVA. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Verkehrs in Ausnahmesituationen sind die privaten Transportunternehmen jedoch zwingend auch im koordinierenden Leitungsorgan einzubeziehen.

Private Transportunternehmen leisten einen bedeutenden Beitrag zur Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern. Daher ist es wichtig und richtig, dass diese privatwirtschaftlichen Akteure auch im Verkehr in Ausnahmesituationen einbezogen, und daher in der neuen VKOVA integriert werden. Im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung des Verkehrs in Ausnahmesituationen, welche von der Verordnung angestrebt wird, sind jedoch zwingend alle Verkehrsträger zu betrachten. Dazu gehört nebst dem Strassen-transport und der Luftfracht auch die Binnenschifffahrt.

Da die Unternehmen über beschränkte Ressourcen verfügen, ist es zentral, dass die ihnen durch die Unterstellung unter die VKOVA entstehende zusätzliche Regulierung auf ein Minimum reduziert wird. Den Unternehmen dürfen dadurch auf keinen Fall Mehrkosten entstehen, da dies ihre Wettbewerbsfähigkeit schwächen, und ihre Innovationsfähigkeit behindern würde.

Ausserdem beurteilt der sgv die Zusammensetzung des neuen Leitungsorgans als ungenügend. Den Unternehmen werden durch die Unterstellung unter die VKOVA zusätzliche Aufgaben in Form von Vorbereitungs-massnahmen auf eine Ausnahmesituation vorgeschrieben (Art. 14). Konsequenterweise muss die Privatwirtschaft daher auch im Leitungsorgan vertreten sein.

Im Weiteren nimmt der sgv zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1.a) Sind die relevanten Akteure im Verkehr in der Verordnung genannt?

Nein.

1.b) Falls nein, welche Akteure müssten in der Verordnung zusätzlich genannt werden?

Nebst den Verkehrsträgern Strasse, Schiene und Luft, welche in der Vorlage bereits vorgesehen sind, muss auch die Binnenschifffahrt einbezogen werden, um eine ganzheitliche Sicht über die Verkehrssituation zu ermöglichen.

1.c) Sind die Aufgaben der Akteure im Verkehr klar bezeichnet oder benötigt es eine Präzisierung? Falls ja, in welchem Artikel der Verordnung müsste eine Präzisierung erfolgen?

Gemäss Vorlage sind die Aufgaben allgemein gehalten. Dies ist zu begrüssen, da den Akteuren dadurch der nötige Handlungsspielraum gegeben wird, um in einer Ausnahmesituation schnell und flexibel zu reagieren. Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, übermässige Regulierungen zu vermeiden.

2.a) Sind alle relevanten Akteure/Stellen im Verkehr im Leitungsorgan vertreten oder fehlt ein Akteur oder eine Stelle?

Die Unternehmen, welche für die Vorbereitungsmassnahmen und deren Umsetzung verantwortlich sind, sind im Leitungsorgan nicht vertreten. Dies gilt es anzupassen und die Privatwirtschaft in diesem Gremium angemessen zu repräsentieren.

2.b) Sind die Aufgaben des Leitungsorgans zielführend oder gibt es wichtige Elemente oder Aufgaben, welche fehlen?

Keine Bemerkungen.

3.a) Sind alle relevanten Stellen innerhalb der Bundesverwaltung genannt oder gibt es noch weitere Stellen, welche in dieser Verordnung genannt werden müssen?

Keine Bemerkungen.

3.b) Sind die Aufgaben der einzelnen Stellen des Bundes, sowohl in der Vorbereitung als auch während der Ausnahmesituation, beschrieben?

Wichtig ist, dass die Koordination und Kommunikation auch departementsübergreifend, sowie über die Landesgrenzen hinaus sichergestellt ist. Dies sollte in der Vorlage noch konkreter festgehalten werden.

4.a) Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

Keine Bemerkungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Henrique Schneider
Stv. Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin